

**Vereinbarung über die Organisation und Durchführung des Fortbildungsprogrammes
„Austria, Diplomacy and International Affairs“
für Diplomatinen und Diplomaten aus der Karibik**

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich,
vertreten durch das
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten,
Minoritenplatz 8, 1010 Wien,
in Folge „BMEIA“

und
der Diplomatischen Akademie Wien,
Favoritenstraße 15a, 1040 Wien,
in Folge „DA“

Präambel

Mit Hinblick auf den Ausbau und die Stärkung der weltweiten diplomatischen Beziehungen Österreichs, mit Schwerpunkt auf Afrika, Lateinamerika, Karibik, Asien und den Pazifik, veranstaltet das BMEIA im Jahr 2026 das Fortbildungsprogramm „Austria, Diplomacy and International Affairs“, nachfolgend **„Fortbildungsprogramm“**. Ziel ist es, vor allem mit diesen Regionen, in denen das österreichische Vertretungsnetz weniger stark ausgebaut ist, einen Beitrag zur gegenseitigen Vernetzung zu schaffen und insbesondere potentielle zukünftige Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger anzusprechen.

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung von Leistungen durch die DA im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Fortbildungsprogrammes des BMEIA.

2. Fortbildungsprogramm

2.1. Das Fortbildungsprogramm wird **vom 16. März 2026 bis 27. März 2026** am Standort der Diplomatischen Akademie Wien in Präsenz abgehalten, wobei die konkrete Ausgestaltung des gesamten Fortbildungsprogrammes in Abstimmung zwischen den Partnern erfolgt. Ein Programmmentwurf ist dieser Vereinbarung als Beilage 1 angeschlossen. Die geplante

Teilnehmerzahl für das Fortbildungsprogramm beträgt 19. Das vereinbarte Alterslimit beträgt 40 Jahre.

Die Logos beider Partner werden auf sämtlichen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit dem Fortbildungsprogramm sichtbar platziert.

3. Dauer

3.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum ihrer Unterzeichnung durch beide Partner und endet nach vollständiger Erfüllung der von den Partnern im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4. Rechte und Pflichten der Partner

4.1. Die DA unterstützt das BMEIA bei der Organisation und Durchführung des Fortbildungsprogrammes, insbesondere durch:

- Erstellung und Organisation des inhaltlichen Programmes;
- Organisation, Begleitung und Betreuung des Rahmenprogrammes;
- Einladung von hochqualifizierten Expertinnen und Experten sowie Trainerinnen und Trainern;
- Zur Verfügungstellung eines geeigneten Hörsaals sowie von Mittagessen und Kaffeepausen für die Dauer des Fortbildungsprogramms;
- Bereitstellung eines Online-Application Tools für die Teilnehmenden;
- Organisation von An- und Abreise sowie Aufenthalt der Teilnehmenden und Vortragenden, insbesondere Buchungen von Flügen (Economy-Class) und Nächtigungen (Einzelzimmer mit Frühstück), Visa-Einladungsbriefe, Krankenversicherung, Flughafentransfer, öffentliche Verkehrsmittel der Stadt Wien;
- Betreuung der Teilnehmenden und weitere organisatorische Maßnahmen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Programmes erforderlich sind.

4.2. Im Zusammenhang mit Beauftragungen Dritter wird die DA die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigen sowie sich an der BMEIA-Beschaffungsrichtlinie 2018, welche dieser Vereinbarung als Beilage 2 (Auszug) angeschlossen ist, orientieren.

4.3. Die DA ist berechtigt, Absagen von Teilnehmenden für das BMEIA entgegenzunehmen, wobei ausschließlich Absagen in schriftlicher Form akzeptiert werden dürfen. In diesem Fall werden sich die Partner um Herstellung der geplanten Gruppengröße von 19 Personen tunlichst bemühen.

4.4. Das BMEIA hat der DA die Liste der vom BMEIA ausgewählten, qualifizierten Teilnehmenden bis spätestens 01. Dezember 2025 zu übermitteln. Die DA wird eine spätere Bekanntgabe berücksichtigen, ohne Gewähr auf Verfügbarkeit von Flügen und Unterkunft.

4.5 Das BMEIA hat für die ordnungsgemäße Begleichung der Kosten gemäß den Bestimmungen von Punkt 6 dieser Vereinbarung an die DA zu sorgen.

5. Kosten

5.1. Für die Organisation und Durchführung dieses Fortbildungsprogrammes werden Kosten in Höhe von insgesamt EUR 184.000,- festgelegt, wie folgt:

Für sämtliche auf Grund dieser Vereinbarung von der DA zu erbringenden Leistungen einschließlich aller hierbei für Sach- und Personalaufwand erwachsenden Kosten für die Unterstützung des BMEIA bei der Organisation und Durchführung dieses Fortbildungsprogrammes, erhält die DA eine Vergütung in der Höhe von EUR 52.000,- und einen Auslagenersatz in der Höhe von EUR 132.000,- für jene Zahlungen, die von der DA zur Erfüllung dieser Vereinbarung an Dritte vorgenommenen wurden. Diese Kosten verstehen sich einschließlich aller hierbei allfällig anfallender Steuern und Abgaben.

5.2. Eine allfällige, geringfügige Kostenüberschreitung der in Punkt 5.1. dieser Vereinbarung genannten Kosten ist nur nach Rücksprache mit und schriftlicher Zustimmung des BMEIA möglich. Für zusätzliche Leistungen, die die DA auf ausdrücklichen Wunsch des BMEIA erbringt, fallen zusätzliche Kosten an.

5.3. Für die Entrichtung allfällig anfallender Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit den in Punkt 5.1. dieser Vereinbarung genannten Kosten ist die DA zuständig.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Für die Begleichung der unter Punkt 5.1. dieser Vereinbarung angeführten Kosten durch das BMEIA werden nachstehende Teilzahlungen vereinbart:

- EUR 75.000,- bis spätestens **15. Oktober 2025** und
- EUR 109.000,- bis spätestens **20. Februar 2026**

6.2. Das BMEIA überweist die unter Punkt 6.1. dieser Vereinbarung angegebenen Teilzahlungen nach rechtzeitiger Vorlage einer e-Rechnung, die den Anforderungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (z.B. Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen hat, auf nachstehende Kontoverbindung:





7. Nachweispflichten

7.1. Die DA hat dem BMEIA innerhalb von längstens acht Wochen nach Abschluss des Fortbildungsprogrammes einen Bericht über die Durchführung des Fortbildungsprogrammes und eine Kostenaufstellung betreffend die tatsächlich geleisteten Zahlungen an Dritte (Auslagenersatz gemäß Punkt 5.1. dieser Vereinbarung) zu übermitteln.

7.2. Das BMEIA behält sich die Einsichtnahme in sämtliche, mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Belege der DA vor. Die Anerkennungspflicht beträgt zwei Wochen.

7.3. Für den Fall, dass sich aus der Kostenaufstellung gemäß Punkt 6.1. dieser Vereinbarung ein Überschuss ergibt, ist das BMEIA berechtigt, der DA die Weiterverwendung dieses Überschusses für ein weiteres Fortbildungsprogramm zu gewähren, widrigenfalls der Überschuss dem BMEIA unverzüglich durch die DA rückzuerstatten ist.

8. Kündigung und Rückabwicklung

8.1. Das BMEIA ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

8.2. Sollte das Fortbildungsprogramm aus Gründen, die nicht von der DA zu vertreten sind, worunter auch eine Kündigung dieser Vereinbarung gemäß Punkt 8.1. fällt, nicht oder nicht im ursprünglich vereinbarten Ausmaß stattfinden können, stehen der DA 75 % der unter Punkt 5.1. dieser Vereinbarung festgelegten Vergütung zu. Weiters stehen der DA jene Vergütung für Leistungen, die bereits nachweislich erbracht wurden, und jener Auslagenersatz für Kosten, die bereits nachweislich entstanden sind, zu.

8.3. Für den Fall, dass die DA gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung in schwerer Weise oder wiederholt verstößt, steht dem BMEIA ein sofortiges Kündigungsrecht unter vollständiger Rückerstattung der bisher geleisteten Teilzahlungen zu.

9. Sonstiges

9.1. Die Partner verpflichten sich, bei der Abwicklung dieser Vereinbarung die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Partner erfolgt lediglich zur Erfüllung dieser Vereinbarung gem. Art. 6 Abs. 2 lit. b DSGVO.

9.2. Die Partner nehmen zur Kenntnis, dass eine proaktive Veröffentlichung der gegenständlichen Vereinbarung oder Teilen dieser auf data.gv.at oder deren Herausgabe an Dritte im Rahmen der Bestimmungen des mit 01. September 2025 in Kraft tretenden Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) geboten sein kann.

10. Schlussbestimmungen

10.1. In dieser Vereinbarung sind sämtliche Rechte und Pflichten der Partner geregelt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Nebenabreden sind nicht getroffen.

10.2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so lässt dies die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt jeweils als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Willen am nächsten kommt.

10.3. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Wien.

Für das BMEIA:

Für die DA:

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Beilage 1 – Programmentwurf Fortbildungsprogramm

Beilage 2 – BMEIA-Beschaffungsrichtlinie 2018 (Auszug)

Draft Study Programme
approx. 32 hours per week (subject to change)

Module 1: International Affairs

- International Law and International Relations
- European Union Current Issues
- Security Strategies: Geopolitical Challenges

Module 2: Human Rights and the Rule of Law

- International/European Human Rights System
- Women's Rights and Gender Equality
- Mechanism of Corruption & their International Dimension

Module 3: Diplomatic Skills Training

- Public Diplomacy
- International Negotiations: Strategies and Skills Training
- Cosmopolitan Leadership for a Complex World
- Intercultural Competence
- Digital Diplomacy

Module 4: Study Visits and Cultural Programme in Vienna

- Austrian Federal Ministry for European and International Affairs
- Austrian Parliament
- United Nations Office at Vienna
- Guided City Tour of Vienna – Diplomatic Traces in Vienna
- Typical Viennese Dinner

Beilage 2 – BMEIA-Beschaffungsrichtlinie 2018 (Auszug)

- Bis zu einem Auftragswert von EUR 1.500,-- (netto) sind (un)verbindliche Preisauskünfte/Angebote von mindestens 1 Anbieter einzuholen. Wenn die Einholung aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht zweckmäßig ist, kann davon abgesehen werden, allerdings sind die Gründe dafür festzuhalten.
- Bis zu einem Auftragswert von EUR 7.000,-- (netto) sind (un)verbindliche Preisauskünfte/Angebote von mindestens 2 Anbietern einzuholen. Wenn die Einholung aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht zweckmäßig ist, kann davon abgesehen werden. Auch hier sind die Gründe festzuhalten.
- Ab einem Auftragswert von EUR 7.000,-- (netto) müssen (un)verbindliche Preisauskünfte/Angebote von mindestens 3 Unternehmen eingeholt werden.